

Auswirkungen der A-1 Bescheinigung auf die illegale Arbeitnehmerüberlassung

Anna Wilde



Verleiher $\xleftrightarrow{\text{Arbeitnehmerüberlassungsvertrag}}$ Entleiher

Nichtig nach
§ 9 Nr. 1 AÜG

Arbeitsvertrag

Nichtig nach
§ 9 Nr. 1 AÜG



Fiktion eines
Arbeitsvertrages
§ 10 Abs. 1 AÜG

Illegale Arbeitnehmerüberlassung

Rechtsfolgen für den Entleiher:

- Der Entleiher zahlt dem Leiharbeiter den Lohn nach, den ein vergleichbarer Stammarbeiter verdient
- Entleiher zahlt die Sozialversicherungsbeiträge nach, gerechnet auf den höheren Lohn;
- Strafbarkeit nach § 266a StGB, Ordnungswidrigkeit nach § 16 AÜG

Sozialrecht

Staat A

Deutschland

Verleiher

Arbeitnehmerüberlassungsvertrag

Entleiher

Arbeitsvertrag

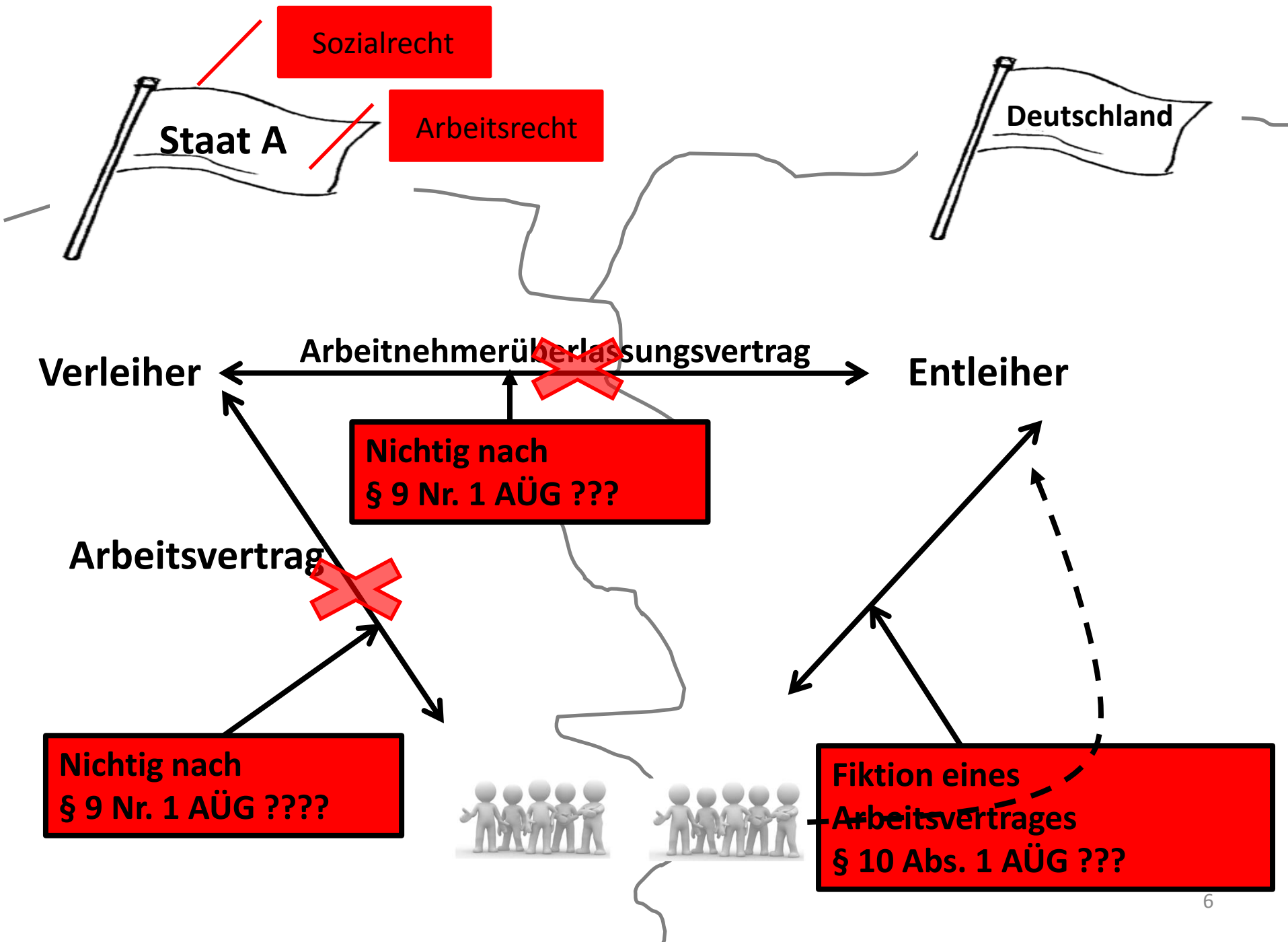


Rs. „Manpower“

EuGH vom 17.12.1970, Rs. 35/70

(zur Vorgänger-Verordnung 1408/71)

- Auch ein Leiharbeitnehmer kann „entsandt“ werden
- Dies gilt sogar dann, wenn der Leiharbeitnehmer nur zum Zweck der Überlassung ins Ausland eingestellt wurde



Art. 9 VO (EG) 593/2008 (Rom I)

- (1) Eine Eingriffsnorm ist eine zwingende Vorschrift, deren Einhaltung von einem Staat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses, insbesondere seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation, angesehen wird, dass sie ungeachtet des nach Maßgabe dieser Verordnung auf den Vertrag anzuwendenden Rechts auf alle Sachverhalte anzuwenden ist, die in ihren Anwendungsbereich fallen.
- (2) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Eingriffsnormen des Rechts des angerufenen Gerichts.

§ 2 Abs. 1 Nr. 4 AEntG

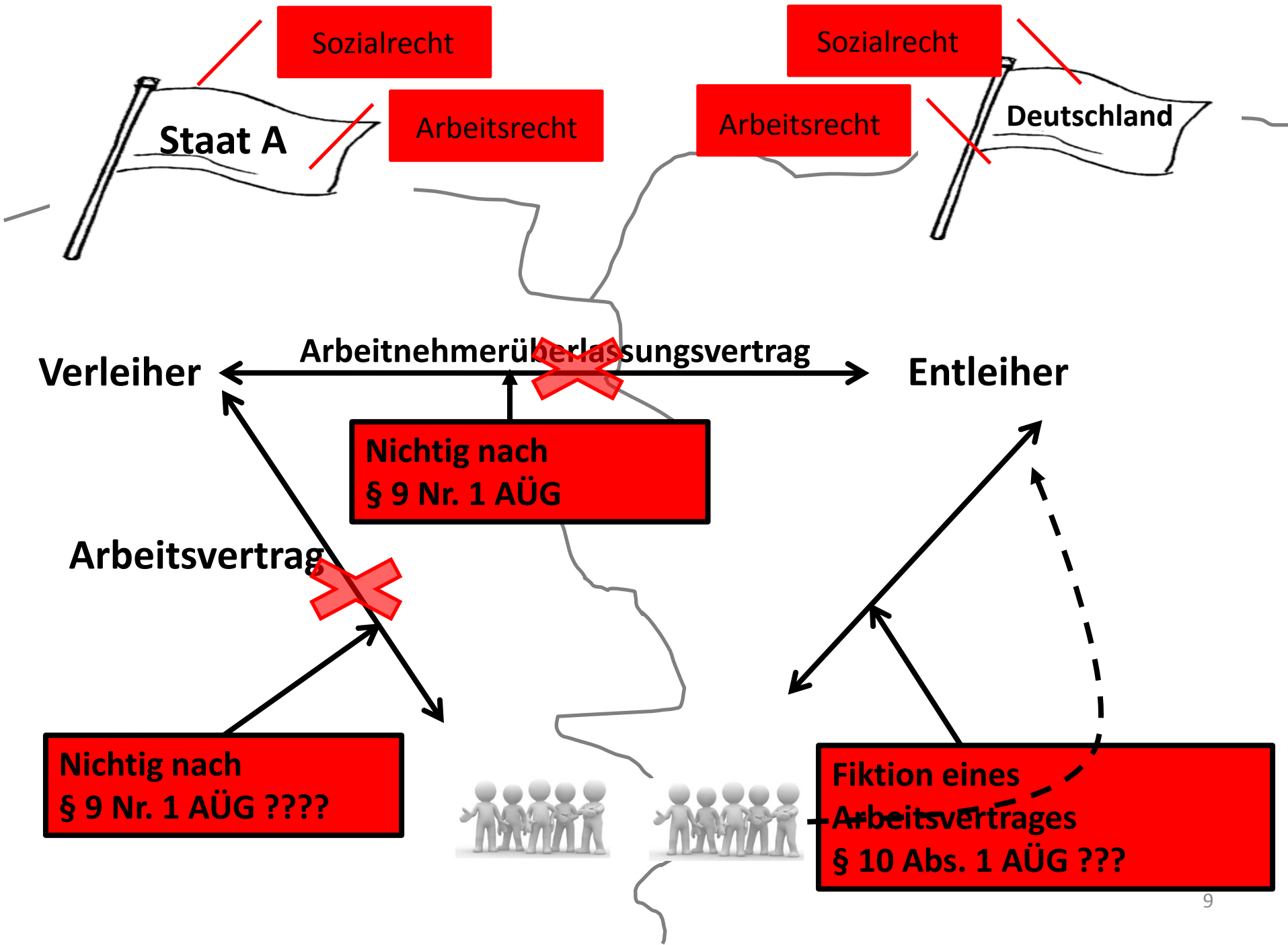
Die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften enthaltenen Regelungen über

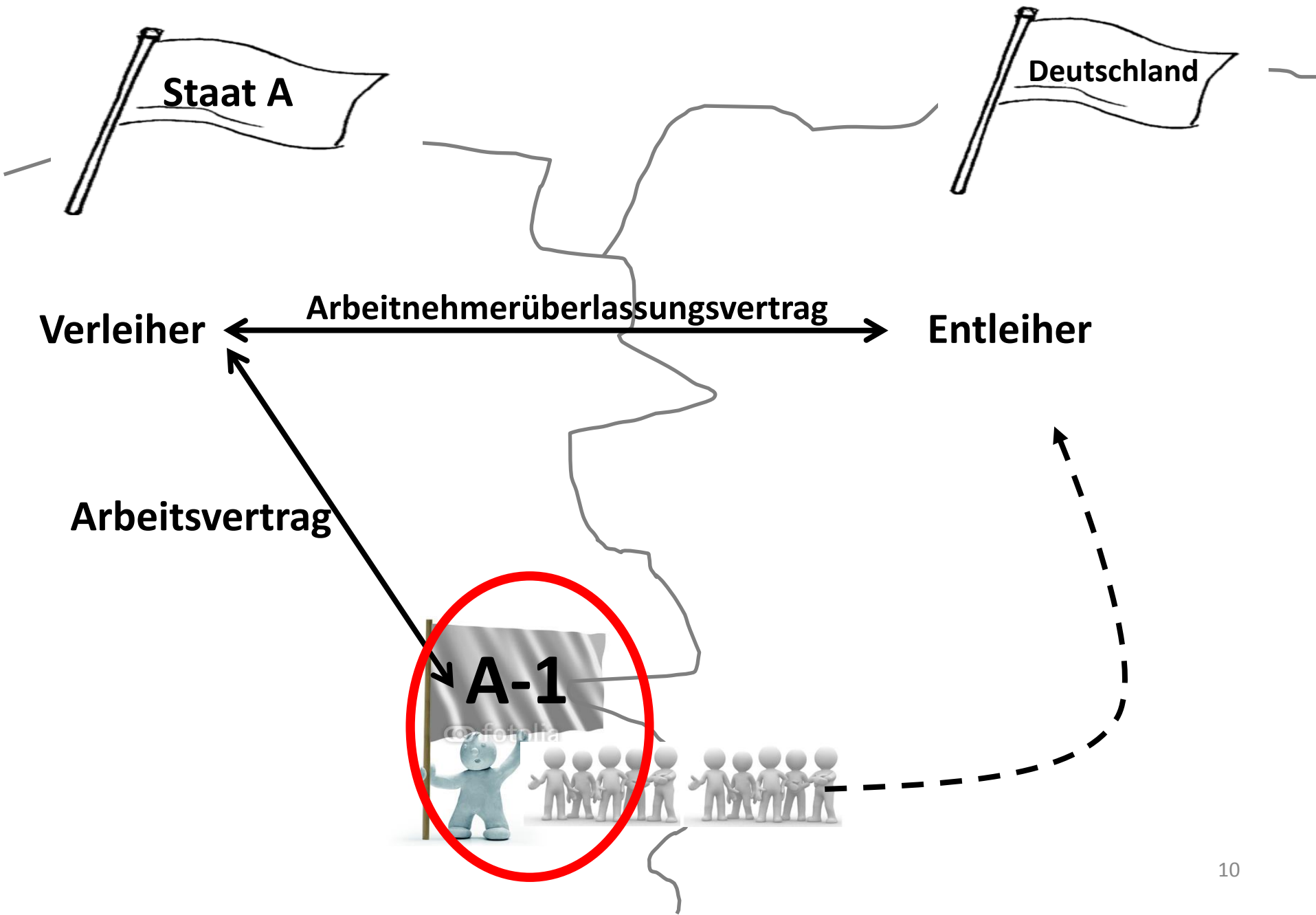
(...)

die Bedingungen für die Überlassung von Arbeitskräften, insbesondere durch Leiharbeitsunternehmen

(...)

finden auch auf Arbeitsverhältnisse zwischen einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber und seinen im Inland beschäftigten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zwingend Anwendung.





Nochmal: Die Bescheinigung A-1

- Der Herkunftsstaat erklärt, dass der Arbeitnehmer entsandt ist und im Herkunftsstaat sozialversichert ist
- Bindungswirkung für alle anderen Mitgliedsstaaten
- Keine Sozialversicherungspflicht in Deutschland
- Keine Strafbarkeit nach § 266a StGB
- § § 9 und 10 AÜG???
bisher nicht von der Rechtsprechung entschieden

Folgen der A-1 für die illegale Arbeitnehmerüberlassung?

Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH zur A-1

- Schutz der Dienstleistungsfreiheit und Arbeitnehmerfreizügigkeit
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten

Nochmal: Die Bescheinigung A-1

Art. 12 Abs. 1 VO (EG) 883/2004

Eine Person, die in einem Mitgliedstaat für Rechnung eines Arbeitgebers, der gewöhnlich dort tätig ist, **eine Beschäftigung ausübt** und die von diesem Arbeitgeberin einen anderen Mitgliedstaat entsandt wird, um dort eine Arbeit für dessen Rechnung auszuführen, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit vierundzwanzig Monate nicht überschreitet und diese Person nicht eine andere Person ablöst

Folgen der A-1 für die illegale Arbeitnehmerüberlassung?

Praktisches Argument:

Nach § 10 AÜG würde kraft Gesetzes ein Arbeitsverhältnis zwischen Entleiher und Leiharbeiter entstehen, das geht aus folgenden Gründen nicht:

- Wegen der A-1 Bescheinigung darf es keine Sozialversicherungspflicht in Deutschland geben
- Es gibt nur eine Sozialversicherungspflicht im Herkunftsstaat, die Behörden im Herkunftsstaat fordern die Sozialabgaben aber vom Verleiher
- Dem fingierten Arbeitsverhältnis in Deutschland würde dann gar keine Sozialversicherungspflicht folgen
- Ein solches Arbeitsverhältnis ist dem deutschen Recht völlig fremd und praktisch nicht abzuwickeln.
- §§ 9 und 10 AÜG finden keine Anwendung

Sozialrecht



Arbeitsrecht

Arbeitsrecht



Verleiher

Arbeitnehmerüberlassungsvertrag

Entleiher

Nichtig nach § 9 Nr. 1 AÜG

Arbeitsvertrag

Nichtig nach § 9 Nr. 1 AÜG



Fiktion eines Arbeitsvertrages § 10 Abs. 1 AÜG

Die A-1 Bescheinigung als Freibrief?

§ 16 AÜG?

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 einen Leiharbeitnehmer einem Dritten ohne Erlaubnis überläßt,
 2. einen ihm von einem Verleiher ohne Erlaubnis überlassenen Leiharbeitnehmer tätig werden läßt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 bis 1b (...) kann mit einer Geldbuße bis zu **dreißigtausend Euro**, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 (...) mit einer Geldbuße bis zu **fünfhunderttausend Euro** (...) geahndet werden.

§ 17 OWiG

(...)

- (4) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit